

GESCHÄFTSORDNUNG

für den MHA-BEIRAT

gemäß § 4 Abs 4 WZEVI-Gesetz

INHALT

1.	PRÄAMBEL/RECHTSGRUNDLAGE	1
2.	KOOPERATIONSPARTNER	2
3.	ZUSAMMENSETZUNG DES PP-BEIRATS	5
4.	VORSITZ	7
5.	AUFGABEN DES PP-BEIRATS BEIM 360°-TRAINEESHIP	7
6.	SONSTIGE AUFGABEN DES PP-BEIRATS	11
7.	SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE.....	12
8.	360° KURSAUSSCHÜSSE	13
9.	SCHLICHTUNGS-AUSSCHUSS.....	14
10.	KOOPERATIONEN MIT AUSLÄNDISCHEN MEDIENUNTERNEHMEN UND ASSOZIIERUNGEN	15
11.	SONSTIGES	16
12.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	16

1. PRÄAMBEL/RECHTSGRUNDLAGE

- 1.1. Die Wiener Zeitung GmbH, FN 172528v (kurz „**WZ GmbH**“) hat gemäß der Bestimmung des § 4 Abs 1 Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz (StF: BGBl I 46/2023) einen Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria“ einzurichten. Dazu nimmt die **WZ GmbH** gemäß § 4 Abs 3 Z 1 WZEVI-Gesetz die Aufgabe der Bereitstellung von unabhängigen Praxisprogrammen wahr, die neben klassischem Journalismus auch die notwendigen theoretischen, digitalen, technologischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten vermitteln, um (angehende) Journalist:innen auf zukünftige Erfordernisse des Medienmarkts vorzubereiten, insbesondere durch Bereitstellung von Praxisplätzen bei der Wiener Zeitung und bei **Kooperationspartnern**. Die **WZ GmbH** wird dazu ein Traineeship anbieten, das sie mit der Bezeichnung 360° Journalist:innen Traineeship (idF kurz *360°-Traineeship*) bereits entwickelt hat. Neben diesem können von der **WZ GmbH** auch weitere Praxisprogramme ins Leben gerufen werden. Auch hierfür trifft diese Geschäftsordnung – soweit vorhersehbar - grundlegende strukturelle Regelungen.
- 1.2. Wesentliche Grundlage des *360°-Traineeships* ist, dass (angehende) Journalist:innen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten zu erweitern, zu vertiefen und zu professionalisieren. Dies auch dadurch, dass die **WZ GmbH** wie auch die **Kooperationspartner** hierfür eigene Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, die diese Anliegen in Form eines training on the job, zum Teil unter spezifischer Förderung durch erfahrene Kolleg:innen, wie auch in theoretischer Hinsicht auf eine neue Stufe der

spezifischen beruflichen Professionalisierung heben. Infolge dieses neuen Ansatzes werden diese Arbeitsplätze in der Folge als „Arbeitsplatz 2.0“ bezeichnet.

- 1.3. Gemäß § 4 Abs 4 WZEVI-Gesetz hat die **WZ GmbH** zur Beratung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs 3 Z 1 WZEVI-Gesetz einen Beirat einzurichten (im Nachstehenden „**PP-Beirat**“; Praxis-Programme-Beirat Anm.) und nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mitglieder sowie die Aufgaben des Beirats zu treffen und diese auf ihrer Website zu veröffentlichen. Der Umsetzung dieser Verpflichtung dient diese Geschäftsordnung.

2. KOOPERATIONSPARTNER

- 2.1. Die **WZ GmbH** wird unter Beachtung des Gebots der Transparenz und der Gleichbehandlung im Sinne des ihr erteilten öffentlich-rechtlichen Auftrags und des mit § 4 Abs 3 Z 1 WZEVI-G vorgegebenen gesetzlichen Rahmens Kooperationsvereinbarungen mit **Kooperationspartnern** schließen, sofern diese die persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 2.2 erfüllen, die zusätzlichen Kriterien des Punkt 2.3 erfüllt sind und keine Umstände iSd Punktes 2.4 vorliegen.

- 2.2. **Kooperationspartner** kann werden, wer zumindest eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- (a) Österreichische Medienunternehmen, die eine Tages-, Wochen- oder Monatszeitung inhaltlich gestalten, die nicht nur unentgeltlich vertrieben wird und die nicht von bloß lokaler Bedeutung ist; von „nicht bloß lokaler Bedeutung“ ist bei einer Tages-, Wochen- oder Monatszeitung dann auszugehen, wenn sie in zumindest drei Bezirken eines Bundeslandes oder im Fall der Stadt Wien in allen Gemeindebezirken verbreitet wird. Im Fall von Wochen- und Monatszeitungen ist auch dann von einer über den lokalen Bereich hinausgehenden Bedeutung auszugehen, wenn ihr jeweiliger Medieninhaber einem Unternehmensverbund im Sinne von § 244 UGB¹ angehört und sichergestellt ist, dass gemeinsam mit den Wochen- und Monatszeitungen anderer Unternehmen desselben Verbunds zumindest drei Bezirke eines Bundeslandes als Verbreitungsgebiet erfasst sind; der Umstand des unentgeltlichen Vertriebs ist unschädlich, wenn der Medieninhaber einem Unternehmensverbund im Sinne von § 244 UGB angehört und in diesem eine oder mehrere andere Medien vertrieben werden, welche die Voraussetzungen der lit a, b, c, d, h oder i erfüllen; *oder*
- (b) Österreichische Medienunternehmen, in denen die inhaltliche Gestaltung von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe gemäß Art 8 Abs 2 B-VG² gestaltet werden, besorgt wird; *oder*
- (c) Österreichische Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G³; *oder*

¹ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF: dRGBI. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 186/2022.

² Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) StF: BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 222/2022.

³ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G) StF: BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023.

- (d) Österreichische Fernsehveranstalter nach dem AMD-G⁴, die Rundfunkprogramme iSd Art I Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks ausstrahlen; *oder*
- (e) der Österreichische Rundfunk (ORF); *oder*
- (f) Österreichische Medienunternehmen, die ein Medium, das jenen iSd lit a inhaltlich und qualitativ zumindest gleichwertig ist, ausschließlich online bereitstellen; ob diese Gleichwertigkeit gegeben ist, beurteilt die **WZ GmbH**, die von ihrer Beurteilung den **PP-Beirat** (geregelt in den Punkten 3 ff) zu informieren hat; der **PP Beirat** kann dieser Beurteilung widersprechen; diesfalls obliegt die endgültige Entscheidung dem Schlichtungsausschuss (Punkt 9); *oder*
- (g) Österreichische Fernsehveranstalter, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, aber ein speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtetes Rundfunkprogramm ausstrahlen; *oder*
- (h) Österreichische nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter iSd § 29 Abs 3 erster Satz, erster und zweiter Fall iVm Abs 3 zweiter Satz KOG⁵ *oder*
- (i) Österreichische nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter iSd § 29 Abs 3 erster Satz, dritter Fall iVm Abs 3 zweiter Satz KOG; *oder*
- (j) sonstige Unternehmen, die entweder technologisch oder fachlich im Bereich Medien tätig sind (beispielsweise im Bereich Videoproduktion, Podcast-Produktion, Social-Media-Content, Anwendungsentwicklung, Medienmarketing usw), sofern ein positiver Beschluss des **PP-Beirats** vorliegt; *oder*
- (k) Medienunternehmen, welche ein Teilkriterium der lit (a) bis (i) nicht erfüllen (zB nur unentgeltlich vertriebene Zeitungen), sofern ein positiver Beschluss des **PP-Beirats** vorliegt.

2.3. Zusätzlich zu Punkt 2.2 muss für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung folgende Voraussetzung gegeben sein:

- (a) Für die Teilnehmer:innen an einem der Praxisprogramme (kurz „**Trainees**“) ist während ihrer Tätigkeit beim **Kooperationspartner** die Freiheit ihrer journalistischen Berufsausübung bei der Besorgung der von ihnen zu erbringenden Aufgaben rechtsverbindlich (insbesondere durch Redaktionsstatut, Einzelvertrag oder eine gleichwertige rechtsverbindliche Grundlage) zumindest insoweit gesichert, als sie in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht angehalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht, sowie sichergestellt ist, dass ihnen aus einer gerechtfertigten Weigerung kein Nachteil erwachsen darf. Die **Kooperationspartner** können die Einhaltung der Verpflichtung

⁴ Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G) StF: BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023.

⁵ Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG) StF: BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023.

gemäß Satz 1 auch durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der **WZ GmbH** zusichern.

- 2.4. Folgender Umstand steht dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung entgegen (kurz auch Ausschlussgründe):
- (a) Von den zuständigen Behörden oder Gerichten wurden wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von Vorschriften, welche die Einhaltung der Grundsätze der journalistischen Berufsausübung regeln bzw. sicherstellen, die dem Überzeugungsschutz der Journalist:innen dienen oder die die Einhaltung ihrer arbeitsrechtlichen Rechte gewährleisten, rechtskräftig festgestellt und der **PP-Beirat** hat sich über Befassung durch die **WZ GmbH** gegen den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ausgesprochen. Ist dieser Ausschlussgrund verwirklicht, wirkt er gegenüber sämtlichen Unternehmen **iSd Punkt 2.2**, die mit dem betroffenen Medienunternehmen im Sinn des § 244 UGB verbunden sind;
 - (b) Der **PP-Beirat** kann sich bis zu einer Mitgliederzahl von 5 Mitgliedern einstimmig, ab einer Mitgliederzahl von 6 (sechs) Mitgliedern mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder, gegen den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung aus welchem Grund auch immer aussprechen. Spricht sich die **WZ GmbH** gleichwohl für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung aus, obliegt die endgültige Entscheidung dem Schlichtungsausschuss (Punkt 9). Gleiches gilt, wenn das vom Veto betroffene Unternehmen binnen 4 (vier) Wochen ab nachweislicher Information über das Veto den Schlichtungsausschuss (Punkt 9) kontaktiert.
- 2.5. Fällt eine Voraussetzung iSd Punkt 2.2 oder 2.3 für einen Zeitraum von mehr als 8 (acht) Wochen weg oder tritt ein Umstand iSd Punkt 2.4 ein, ist die **WZ GmbH** berechtigt, einen bereits abgeschlossenen Kooperationsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dasselbe gilt, wenn der **Kooperationspartner** Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verletzt und diese Verletzung trotz Aufforderung durch die **WZ GmbH** oder den **PP-Beirat** nicht umgehend beseitigt. Als milderer Mittel ist auch eine für die Dauer der Verletzung oder einen angemessenen Zeitraum darüber hinaus erfolgende Sistierung der Rechte, die dem betreffenden **Kooperationspartner** laut dieser Geschäftsordnung zustehen, möglich. Sofern durch eine der vorstehend genannten Maßnahmen Auswirkungen auf ein laufendes oder künftiges Praxisprogramm resultieren, hat der **PP-Beirat** umgehend entsprechende Maßnahmen zu beschließen, um die geordnete Abhaltung der Programme sicherzustellen.
- 2.6. Die zwischen **WZ GmbH** und **Kooperationspartner** bestehenden Rechte und Pflichten werden im Detail in einem zwischen diesen abzuschließenden Kooperationsvertrag geregelt. Die **WZ GmbH** ist hierbei verpflichtet, die **Kooperationspartner** gleich zu behandeln, sofern eine Differenzierung nicht sachlich geboten/gerechtfertigt ist. Schon hier ist festzuhalten, dass sich die **Kooperationspartner** im Kooperationsvertrag jedenfalls verpflichten müssen, jenen Durchgang des *360°-Traineeship*-Programms, in dem sie selbst einen Arbeitsplatz 2.0 bereitstellen, in eigenen Medien und auf sämtlichen hierfür verwendeten Kanälen unter Einhaltung der gesetzlichen Werbebestimmungen zu bewerben.
- 2.7. Unter welchen Voraussetzungen und Fristen der **Kooperationspartner** berechtigt ist, den Kooperationsvertrag aufzulösen, wird in diesem festgelegt.

- 2.8. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass es der **WZ GmbH** gestattet ist, mit Unternehmen, welche die Voraussetzungen für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nicht erfüllen, insbesondere ausländischen Medienunternehmen, Vereinbarungen einzugehen, welche zum Ziel haben, eine Tätigkeit der **Trainees** iS dieser Geschäftsordnung auch bei diesen zu ermöglichen. Nähere Regelungen hierzu trifft Punkt 10.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES PP-BEIRATS

- 3.1. Der **PP-Beirat** besteht aus

- (a) jeweils einem/einer Vertreter:in jedes **Kooperationspartners**;
- (b) einer von der Redaktion der **WZ GmbH** aus dem Kreis der Redaktion der Wiener Zeitung (im folgendem kurz „**WZ Redaktion**“) zu bestellenden Person;
- (c) einer von der **WZ GmbH** zu bestellenden Person aus dem Kreis ihrer nichtjournalistischen Mitarbeiter:innen.

Die Zahl der Beiratsmitglieder ergibt sich somit aus der Anzahl der **Kooperationspartner** und sowie den zwei Mitgliedern, die von der **WZ GmbH** und der **WZ Redaktion** entsandt werden. Die **Kooperationspartner**, die **WZ GmbH** und die **WZ Redaktion** werden in der Folge gemeinsam auch als die „Entsendungsberechtigten“ bezeichnet.

- 3.2. Zum Zwecke der Bestellung der Beiratsmitglieder aus dem Kreis der **Kooperationspartner** wird jeder **Kooperationspartner** spätestens 4 (vier) Wochen nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung ein Beiratsmitglied namhaft machen. Auf welche Weise die von der **WZ Redaktion** bzw. der **WZ GmbH** zu bestellenden Beiratsmitglieder bestimmt bzw. gewählt werden, legen die **WZ Redaktion** bzw. **WZ GmbH** jeweils für sich fest. Jeder Entsendungsberechtigte kann die von ihm namhaft gemachte Person jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch eine andere Person ersetzen. Die Bestimmung einer Person durch jeden Entsendungsberechtigten soll gewährleisten, dass für die Erfüllung der Aufgaben des **PP-Beirats** zumindest ein/e kontinuierliche/r administrative/r Ansprechpartner:in pro Entsendungsberechtigtem vorhanden ist. Es steht dem namhaft gemachten Beiratsmitglied aber nach Maßgabe des Punktes 3.4 frei, sich vertreten zu lassen.

- 3.3. Die Mitglieder des **PP-Beirats** müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Sie sind hinsichtlich Punkt 3.1 a) und c) Organwalter:in oder Dienstnehmer:in des **Kooperationspartners** bzw. der **WZ GmbH** und hinsichtlich Punkt 3.1 b) Mitglied der **WZ Redaktion**; und
- (b) sie verfügen über hinreichend fachliche und persönliche Kompetenzen und Qualifikationen sowie über den erforderlichen beruflichen Erfahrungshintergrund in den vom Aufgabenbereich gem. § 4 Abs 3 Z 1 WZEVI-Gesetz umfassten Bereichen. Erforderlich sind somit Erfahrungen und Qualifikationen entweder in den Bereichen Journalismus oder Medienmanagement. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist

jeweils vom Entsendungsberechtigten sicherzustellen und allfällig nach Aufforderung der **WZ GmbH** auf geeignete Weise nachzuweisen.

3.4. Das Beiratsmitglied kann sich bei Sitzungen/Beschlussfassungen des **PP-Beirats** vertreten lassen durch

- (a) ein anderes Beiratsmitglied, wobei jedes Beiratsmitglied nur ein weiteres Beiratsmitglied vertreten kann; *oder*
- (b) durch eine/n Organwaller:in oder Dienstnehmer:in eines Entsendungsberechtigten bzw. im Fall des Beiratsmitglieds der **WZ Redaktion** durch ein anderes Redaktionsmitglied, der bzw. das die Voraussetzungen des Punkt 3.3 erfüllt.

3.5. Die Entsendung in den **PP-Beirat** erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Funktion endet bei:

- (a) Benennung eines anderen Beiratsmitglieds durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten; *oder*
- (b) Funktionsniederlegung: Jedes Mitglied des **PP-Beirats** kann seine Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen; *oder*
- (c) Beendigung des Kooperationsvertrages mit jenem **Kooperationspartner**, der das PP-Mitglied entsandt hat; *oder*
- (d) Wegfall der Voraussetzungen des Punkt 3.3; *oder*
- (e) Abberufung durch den **PP-Beirat**. Eine Abberufung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des **PP-Beirats** nach einem Beschluss des **PP-Beirats**, wobei das betroffene Beiratsmitglied nicht stimmberechtigt ist. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn zumindest die Hälfte der übrigen Beiratsmitglieder die Abberufung verlangt.

Erklärungen im Sinn dieses Punktes (Neubenennung, Niederlegung usw) erfolgen an den Vorsitzenden des **PP-Beirats** und an die **WZ GmbH**. Das Funktionsende wird sofort wirksam. In den Fällen des Punkt 3.5 b), d) und e) ist der jeweilige Entsendungsberechtigte berechtigt, ein neues PP-Beiratsmitglied namhaft zu machen. Die Vakanz lässt allerdings bis zur Bestellung eines neuen Beiratsmitglieds die Handlungsfähigkeit des **PP-Beirats** unberührt.

3.6. Die Mitglieder des **PP-Beirats** können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats der **WZ GmbH** bzw. einer Tochtergesellschaft oder Mitglieder der Geschäftsführung der **WZ GmbH** bzw. einer Tochtergesellschaft sein. Sofern ein Mitglied des **PP-Beirats** in einer sonstigen Geschäftsbeziehung zur **WZ GmbH** bzw. einer Tochtergesellschaft steht (zB als externer Dienstleister, Vortragende:r im Rahmen von Praxisprogrammen o.Ä.) ist dies dem **PP-Beirat** mitzuteilen. Erachtet der **PP-Beirat** diese Geschäftsbeziehung als mit der Funktion als Beiratsmitglied unvereinbar, stellt dies einen wichtigen Grund iSd Punkt 3.5 e) dar.

- 3.7. Die Tätigkeit im **PP-Beirat** ist ein unbezahltes Ehrenamt. Die Barauslagen werden jedoch gemäß der von der **WZ GmbH** zu beschließenden Grundsätze ersetzt.
- 3.8. Sofern detailliertere Regelungen des Geschäftsgangs erforderlich sind, kann sich der **PP-Beirat** innerhalb der durch diese Geschäftsordnung vorgegebenen Grenzen selbst eine ausführende Geschäftsordnung geben. Diese kommt bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Stande.

4. VORSITZ

- 4.1. Der **PP-Beirat** wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende:n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende:n jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Funktionsperiode beträgt 2 (zwei) Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Dem/der Vorsitzenden kommt ein Dirimierungsrecht zu.
- 4.2. Die Funktion endet bei:
- (a) Ende der Funktionsperiode: Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ende der Funktionsperiode bis zur Neubesetzung im Amt;
 - (b) Amtsniederlegung: Dem/der Vorsitzenden als auch dem/der stellvertretenden Vorsitzenden steht es frei, seine/ihre Funktion jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurücklegen;
 - (c) Abwahl: Der **PP-Beirat** kann die Wahl iSd Punkt 4.1 jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen. Der Widerruf lässt die Mitgliedschaft der betreffenden Person zum **PP-Beirat** unberührt;
 - (d) Ausscheiden aus dem **PP-Beirat**.
- 4.3. Wird die Funktion des/der Vorsitzenden und/oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden vakant, hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.
- 4.4. Im Fall der Verhinderung (einschließlich der Ausgeschlossenheit von der Beschlussfassung) des/der Vorsitzenden obliegen sämtliche nach dieser Geschäftsordnung ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch diese/r verhindert, führt das dienstälteste Beiratsmitglied den Vorsitz.

5. AUFGABEN DES PP-BEIRATS BEIM 360°-TRAINEESHIP

- 5.1. Der **PP-Beirat** ist für die Beratung der Geschäftsführung der **WZ GmbH** bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs 3 Z 1 **WZEVI-Gesetz** im Hinblick auf die zu schaffenden und weiter zu entwickelnden Grundlagen der gesetzlichen Umsetzung und der Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zuständig.

- 5.2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs 3 Z 1 WZEVI-Gesetz bietet die **WZ GmbH** jedenfalls und unter anderem das von ihr bereits festgelegte *360°-Traineeship* an, an dessen inhaltlicher Ausgestaltung und Betreuung der **PP-Beirat** nach Maßgabe nachstehender Vorgaben mitwirkt:
- (a) Zu Zweck und Vision: Das *360°-Traineeship* unterstützt und fördert junge Journalist:innen in der Entwicklung des eigenen Profils und möchte so den Medienstandort Österreich langfristig stärken. Es verfolgt hinsichtlich der journalistischen Arbeit einen hohen Qualitätsanspruch sowie den Wunsch, das Mediengeschäft auch in kaufmännischer Hinsicht verstehen zu lernen und kritisch zu hinterfragen. Allen Überlegungen liegt der Gedanke zugrunde, den Medienstandort Österreich langfristig zu stärken, das bedeutet eine diverse, vielfältige, lebendige Medienlandschaft, die exzellenten Journalismus und wirtschaftlich resiliente Organisationen hervorbringt. Demgemäß sollen auch sämtliche Organe, die in das *360°-Traineeship* eingebunden sind, divers und ausgeglichen sein, etwa was Geschlecht, Herkunft oder Weltanschauung betrifft.
 - (b) Journalist:innen bzw. Berufseinsteiger:innen soll im Rahmen des *360°-Traineeships* ein „training on the job“ bereitgestellt werden, bei dem neben klassischem Journalismus auch die notwendigen digitalen, technologischen, methodischen und wirtschaftlichen Skills vermittelt werden, um sie auf zukünftige Erfordernisse des Medienmarktes vorzubereiten. Durch das *360°-Traineeship* soll langfristig der Medienstandort Österreich gestärkt werden. Demgemäß umfassen die Inhalte insbesondere allgemeine Fähigkeiten des journalistischen Berufes, Fokussierungen auf journalistische Spezialthemen oder -fertigkeiten wie auch für die Berufsausübung wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, technologischer, methodischer oder marketingbezogener Natur.
 - (c) Das *360°-Traineeship* ist ein in etwa 12- (zwölf-) monatiges Praxisprogramm, das nach Maßgabe ausreichender Interessent:innen in 2 (zwei) Durchgängen pro Jahr stattfindet, wobei die Durchgänge etwa um 6 (sechs) Monate phasenverschoben sind. Die an diesem Praxisprogramm teilnehmenden Trainees werden für die Dauer ihres jeweiligen Durchganges von der **WZ GmbH** angestellt (sofern für die journalistischen Dienstnehmer:innen der **WZ GmbH** ein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, ist dieser auch auf das Dienstverhältnis der **Trainees** zumindest Kraft vertraglicher Vereinbarung zur Anwendung zu bringen; gilt für diese kein Kollektivvertrag, ist für das Dienstverhältnis der **Trainees** die Geltung des „*Kollektivvertrags für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch redaktionellen Dienstes*“ vertraglich zu vereinbaren) und nach Maßgabe folgender Bestimmungen beschäftigt und ausgebildet.
 - (d) Beispielhafte Grundstruktur jedes Durchgangs:
 - Der erste Teil im zeitlichen Ausmaß von etwa 4 (vier) Monaten wird von den **Trainees** bei der **WZ GmbH** absolviert, wobei die ersten 2 (zwei) Wochen für eine intensive Wissensvermittlung als Basis für die praktischen Tätigkeiten der darauffolgenden Monate verwendet werden. Den **Trainees** wird in diesem ersten Teil neben der

redaktionellen Tätigkeit insbesondere auch ein unternehmerischer Zugang zum Beruf des/r Journalisten/in nähergebracht, in dem etwa die Wertschöpfung in Medienorganisationen, Einnahmequellen und Kostenstrukturen in Medienunternehmen dargestellt sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen des Berufs, insbesondere die journalistische Sorgfaltspflicht, präsentiert werden;

- In den Teilen zwei und drei, die jeweils etwa gleich lang sein sollten, sind die **Trainees** bei jeweils einem **Kooperationspartner** praktisch tätig. Sie werden dem **Kooperationspartner** von der **WZ GmbH** unentgeltlich zur Arbeitsleistung überlassen und sollen bei diesen Teilen der Durchgänge – die zum Teil auch eine spezifische journalistische Ausrichtung haben können – praktische Erfahrungen sammeln, aber auch theoretische Grundkenntnisse des journalistischen Berufs vertiefen. Zu diesem Zweck stellen die **Kooperationspartner** die erforderlichen Arbeitsplätze 2.0 zur Verfügung;
- Insgesamt soll der operative Arbeitseinsatz 85% ausmachen; 15% der Zeit soll für Workshops verwendet werden.

(e) Für die **Trainees** müssen zumindest folgende Mindestrechte und -pflichten gelten:

- Für die **Trainees** ist die Einhaltung der in Punkt 2.3 festgelegten Mindestrechte im Hinblick auf die journalistische Unabhängigkeit gewährleistet;
- Für den gesamten Ablauf jedes Durchgangsteiles wird jedem **Trainee** von der **WZ GmbH** bzw. jenem **Kooperationspartner**, der den Arbeitsplatz 2.0 bereitstellt, ein(e) Mentor:in und insgesamt für alle **Trainees**, die beim **Kooperationspartner** tätig sind, ein/e gemeinsame/r Ansprechpartner:in zur Verfügung gestellt. Die **WZ GmbH** bzw. die **Kooperationspartner** gewährleisten die fachliche und persönliche Kompetenz der Mentor:innen und Ansprechpartner:innen;
- Sofern ein **Trainee** der Meinung ist, dass die in diesem Punkt festgelegten Mindestrechte oder vereinbarte Weiterbildungsgarantien nicht eingehalten werden, hat er/sie das Recht, sich an die Chefredaktion des jeweiligen **Kooperationspartners**, die HR-Abteilung der **WZ GmbH** oder den/die Traineeship-Manager:in (das ist die bei der **WZ GmbH** für das *360°-Traineeship* verantwortliche Person) schriftlich zu wenden. Der/die Traineeship-Manager:in muss mit diesem Anliegen befasst werden und ist verpflichtet, den **Trainee** entsprechend zu unterstützen, sofern er/sie das Anliegen für berechtigt hält. Kann binnen 3 (drei) Monaten ab dem schriftlichen Ersuchen des Trainees keine konsensuale Lösung erzielt werden, kann er/sie sich an den Schlichtungsausschuss (Punkt 9) wenden.
- Spätestens mit Beginn der Tätigkeit beim **Kooperationspartner** hat der **Trainee** eine Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich jener Betriebs-, Geschäfts- und Redaktionsgeheimnisse, die ihm aus seinen jeweiligen Tätigkeiten beim **Kooperationspartner** bekannt werden, abzugeben.

5.3. Unter Zugrundelegung der vorstehend zum Teil nur beispielhaft angeführten Rahmenbedingungen legt die **WZ GmbH** nach Rücksprache mit den **Kooperationspartnern**

dem **PP-Beirat** einen Programmplan zum *360°-Traineeship* im Allgemeinen und für jeden Durchgang einen Kursplan im Besonderen vor wie folgt vor:

- (a) Im Programmplan sind die personellen, zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltungen, die in Punkt 5.2 in ihren grundsätzlichen Ausprägungsmöglichkeiten dargestellt sind, detailliert auszuarbeiten;
- (b) In den Kursplänen sind insbesondere für jeden Durchgang die jeweiligen Vertiefungsthemen, die in den künftigen Durchgängen als Professionalisierungsschwerpunkte behandelt werden sollen (zB Daten- und Investigativjournalismus; Bewegtbildgestaltung und -berichterstattung; Podcast und Social Media; KI-Systeme), festzulegen. Bei der Festlegung der Professionalisierungsschwerpunkte ist einerseits auf deren Relevanz in der österreichischen Medienlandschaft, andererseits aber auch darauf zu achten, dass auch Spezialthemen, die uU nur von wenigen **Kooperationspartnern** nachgefragt werden, Beachtung finden. Wenn möglich, sollen die Kurspläne zeitlich vorausblickend beschlossen werden, sodass zumindest für jeweils 4 (vier) bevorstehende Durchgänge Kurspläne vorliegen.

5.4. Ausgangspunkt sämtlicher Aktivitäten und Zuständigkeiten nach den vorstehenden Regelungen ist der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung bestehende Programmplan sowie allfällige bereits bestehende Kurspläne, die von der **WZ GmbH** dem Beirat nach dessen Konstituierung zur Kenntnis zu bringen und auf dessen Wunsch mit ihm informativ zu erörtern sind. In Aussicht genommene Abänderungen dieser bestehenden Grundlagen sind ebenso wie Entwürfe für neue Kurspläne von der **WZ GmbH** dem Beirat vorzulegen. Zudem kann der Beirat eigene Änderungsvorschläge oder Vorschläge für die Ausgestaltung künftiger Kurspläne erstatten. Sämtliche Vorschläge sind zwischen der **WZ GmbH** und dem **PP-Beirat** zu beraten. Will die **WZ GmbH** einen Vorschlag des **PP-Beirats** nicht umsetzen, hat sie dies zu begründen. Nach dieser Beratung hat die **WZ GmbH** dem **PP-Beirat** die von ihr gewünschten Änderungen des Programmplans oder eines Kursplans bzw. den Entwurf für einen neuen Kursplan vorzulegen. Der **PP-Beirat** kann hiergegen ein Veto einlegen. Das Veto ist detailliert zu begründen. Erfolgt binnen 8 (acht) Wochen nach Vorlage an den **PP-Beirat** kein Veto, ist der Vorschlag genehmigt. Erhebt der **PP-Beirat** ein Veto, haben die **WZ GmbH** und der **PP-Beirat** über die nicht konsensfähigen Punkte neuerlich in Dialog zu treten. Ist auch nach diesem kein Einvernehmen zu erzielen, obliegt die Letztentscheidung der **WZ GmbH**.

5.5. Entsprechend der oben dargelegten Grundstruktur des *360°-Traineeships* absolvieren die **Trainees** ihre Tätigkeit auch durch eine praktische Tätigkeit bei den **Kooperationspartnern**. Die Festlegung, welche Arbeitsplätze 2.0 bei welchem **Kooperationspartner** für welchen Durchgang bestehen, obliegt dem **PP-Beirat** nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- (a) Jeder **Kooperationspartner** kann sich für die Betreuung von **Trainees** auf den in den Kursplänen definierten Arbeitsplätzen 2.0 bereit erklären. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Allerdings stellt die Nichtbereitstellung von Arbeitsplätzen 2.0 für 3 (drei) aufeinanderfolgende Durchgänge trotz bestehender Nachfrage einen wichtigen Grund für die **WZ GmbH** dar, die Kooperationsvereinbarung zu beenden.

- (b) Idealerweise können immer 2 (zwei) **Trainees** gleichzeitig bei einem **Kooperationspartner** arbeiten. Daher stellt es ein sachliches Zuweisungskriterium (siehe sogleich) dar, jenen **Kooperationspartnern** den Vorzug zu geben, die für einen bestimmten Durchgang (zumindest) 2 (zwei) Arbeitsplätze 2.0 stellen.
- (c) Besteht für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen 2.0 in einem bestimmten Durchgang die Bereitschaft von mehreren **Kooperationspartnern**, hat der **PP-Beirat** nach sachlichen Kriterien eine Zuweisung vorzunehmen. Bei diesen Zuweisungen ist neben dem vorstehend genannten Kriterium darauf Bedacht zu nehmen, dass in einer längerfristigen Betrachtung jeder **Kooperationspartner** gleichermaßen zum Zug kommt.
- (d) Die Zuweisungen von Arbeitsplätzen 2.0 zu den einzelnen Durchgängen ist beschlussmäßig festzuhalten.
- (e) Zur Vermeidung von Missverständnissen ist festzuhalten, dass es hier nur um die abstrakte Zuweisung von Arbeitsplätzen 2.0 zu den konkreten Durchgängen geht. Welche **Trainees** für welchen Durchgang ausgewählt werden, obliegt dem (jeweiligen) 360°-Kursausschuss (vgl. dazu Pkt. 8.).

6. SONSTIGE AUFGABEN DES PP-BEIRATS

- 6.1. Der **PP-Beirat** ist – über die an spezifischen Stellen dieser Geschäftsordnung anführten Befugnisse oder Aufgaben hinausgehend – berechtigt, Empfehlungen in Form von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber der **WZ GmbH**, gerichtet an die Geschäftsführung, abzugeben. Das betrifft – über die bereits in Punkt 5 geregelte Einbindung in die Gestaltung des *360°-Traineeships* und dessen markt- und bedarfsorientierte Weiterentwicklung hinausgehend – Ideen, Vorschläge usw zu sonstigen Praxisprogrammen, die von der **WZ GmbH** im Rahmen der Aufgaben gemäß § 4 Abs 3 Z 1 WZEV-Gesetz gegebenenfalls entwickelt und angeboten werden könnten. Die **WZ GmbH** wird ihre Tätigkeit im gesetzlichen Rahmen und im Rahmen des ihr erteilten öffentlich-rechtlichen Auftrags ausrichten und ist daher berechtigt, Empfehlungen (auch teilweise) zu berücksichtigen bzw. (auch teilweise) abzulehnen bzw. den Beirat zur Überarbeitung seiner Empfehlungen zu ersuchen.
- 6.2. Soweit die **WZ GmbH** über das *360°-Traineeship* hinaus weitere Praxisprogramme startet bzw. in Entwicklung nimmt, wird sie den **PP-Beirat** beratend hinzuziehen. Zusätzlich kann sie die hierfür allenfalls zusätzlich zu Punkt 6.1 bestehenden Befugnisse des **PP-Beirats** entsprechend festlegen.
- 6.3. Soweit in dieser Geschäftsordnung Mitwirkungs-, Zustimmung- oder Ablehnungsbefugnisse des **PP-Beirats** geregelt sind oder sich hieraus zumindest ergeben, ist die **WZ GmbH**, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft, verpflichtet, den jeweiligen Beratungsgegenstand zeitgerecht an den **PP-Beirat** heranzutragen.

7. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

- 7.1. Sitzungen des **PP-Beirats** haben mindestens 2 (zwei) Mal in einem jeden Kalenderjahr stattzufinden. Der **PP-Beirat** tagt grundsätzlich am Sitz der **WZ GmbH**, die die für die Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel bereitstellt. Soweit die erforderlichen technischen Vorkehrungen bestehen, können die Sitzungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Sitzung unter physischer Anwesenheit verlangt. Dies gilt sinngemäß für die Sitzungsteilnahme einzelner Beiratsmitglieder.
- 7.2. Sitzungen des **PP-Beirats** werden durch den/die Vorsitzende:n des **PP-Beirats** mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage vorher schriftlich (durch Brief oder durch E-Mailnachricht) unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an jedes Mitglied unter jener Anschrift/E-Mailadresse zu erfolgen, die der **WZ GmbH** zuletzt bekannt gegeben worden ist. Eine Sitzung des **PP-Beirats** gilt auch dann als rechtsgültig einberufen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen; ein darüberhinausgehender Nachweis für eine ordnungsgemäße Einberufung ist diesfalls nicht erforderlich.
- 7.3. Der/die Vorsitzende des **PP-Beirats** hat den **PP-Beirat** einzuberufen, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung der **WZ GmbH** oder ein Drittel der **Beiratsmitglieder** dies unter Angabe von Gründen verlangt. Kommt der/die Vorsitzende seiner Verpflichtung nicht nach, geht – je nach Einberufungsfall – die Einberufungskompetenz auf die **WZ GmbH** oder das Drittel der Beiratsmitglieder über, wobei letzterenfalls eines dieser Beiratsmitglieder die Einberufung im Namen sämtlicher „Drittelmitglieder“ vorzunehmen hat.
- 7.4. Der **PP-Beirat** fasst seine Beschlüsse, Empfehlungen usw., wenn alle Mitglieder des **PP-Beirats** ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch Video- bzw. Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.5. Über die Sitzungen, die dabei stattfindenden Verhandlungen, Empfehlungen und Beschlüsse des **PP-Beirats** ist ein Protokoll anzufertigen, das von jenem Beiratsmitglied, das bei der Sitzung den Vorsitz geführt hat, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist als Ergebnis- und Beschlussfassungsprotokoll zu führen, dh neben der Angabe von Tag, Zeit, Ort und Teilnehmer:innen der Sitzung sind die jeweils erörterten Punkte/Themen und allenfalls gefundene Ergebnisse kurz anzuführen. Werden Abstimmungen vorgenommen bzw. Beschlüsse gefasst, sind der Abstimmungsgegenstand und das -ergebnis bzw. der Beschlussinhalt festzuhalten. Der/die jeweilige Schriftführer:in wird von der **WZ GmbH** zur Verfügung gestellt.
- 7.6. Beschlüsse des **PP-Beirats** können auch auf schriftlichem Weg (per E-Mail) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende des **PP-Beirats** eine solche Beschlussfassung unter Angabe von Gründen anordnet und kein Mitglied des **PP-Beirats** diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch hat durch Erklärung an den/die Vorsitzende:n zu erfolgen. Die **WZ GmbH** ist von einem solchen durch das Beiratsmitglied zu informieren.

- 7.7. Über Inhalt und Ergebnis der Beratungen im **PP-Beirat** ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Information der **WZ GmbH**, der **WZ Redaktion**, der **Kooperationspartner** sowie der Ausschüsse für die einzelnen 360° Durchgänge (siehe Punkt 8).
- 7.8. Dem/der Vorsitzenden und dem **PP-Beirat** steht die Infrastruktur der **WZ GmbH** als „Kanzlei“ für alle organisatorisch abzuwickelnden Themen, wie Einladung, Protokoll etc. zur Verfügung.

8. 360° KURSAUSSCHÜSSE

- 8.1. Für jeden Durchgang eines *360°-Traineeships* ist ein eigener „360° Kurssausschuss“ zu bestellen. Dieser ist für die Betreuung des jeweiligen Durchgangs wie folgt berufen:
- (a) Auswahl der **Trainees** aus den einlangenden Bewerbungen; *sowie*
 - (b) Zuweisung der **Trainees** zu den Arbeitsplätzen 2.0 bei den **Kooperationspartnern**; *und*
 - (c) Sicherstellung der Weiterbildung und Betreuung durch die **WZ GmbH** bzw. die **Kooperationspartner**.
- 8.2. Die Mitglieder jedes 360° Kurssausschusses setzen sich aus den Vertretern der im jeweiligen Durchgang eines *360°-Traineeships* engagierten **Kooperationspartnern** sowie den von **WZ Redaktion** und **WZ GmbH** entsandten Mitgliedern des **PP-Beirats** zusammen.
- 8.3. Die 360° Kurssausschüsse sollen ihre Festlegungen soweit möglich einvernehmlich treffen. Ist dies nicht möglich, sind Mehrheitsbeschlüsse möglich. Ein 360° Kurssausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Scheitert eine für die Durchführung eines Durchgangs erforderliche Festlegung, kann sich der 360° Kurssausschuss an den Schlichtungsausschuss wenden.
- 8.4. Für die Auswahl der **Trainees** gilt – zum Teil abweichend von Punkt 8.3 – folgendes:
- (a) Zielgruppe:
 - Das *360°-Traineeship* adressiert Menschen, die den unabhängigen Qualitätsjournalismus sowie das Mediengeschäft in Österreich gestalten und voranbringen wollen;
 - Jungjournalist:innen mit bis zu fünf Jahren relevanter Berufserfahrung und Quereinsteiger:innen mit mehrjähriger, einschlägiger Fachexpertise:
 - Deren Bestreben es ist, mit Journalismus bzw. im Mediengeschäft zur demokratiepolitischen Debatte und aufgeklärten Medienökonomie im positiven Sinne beizutragen;
 - Die zwischen Journalismus, Content-Production, und Public Relations unterscheiden können und die Arbeitsweisen der jeweiligen Formen sowie deren Unterschiede genau kennen.

(b) Auswahlprozess

- In einem ersten Schritt nimmt die **WZ GmbH** unter Beachtung der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zielsetzungen des *360°-Traineeships*, der von diesem angesprochenen Zielgruppe sowie der vom **PP-Beirat** gegebenenfalls für einen konkreten Durchgang speziell definierten Kriterien eine Vorauswahl in Höhe der doppelten, zumindest aber 1,75-fachen, Anzahl an Bewerber:innen vor, als für einen konkreten Durchgang Arbeitsplätze 2.0 bestehen. Hierbei sind von den Bewerber:innen bekannt gegebene Präferenzen, zu bestimmten Durchgängen zugeteilt zu werden (zB wegen inhaltlicher Besonderheiten eines Durchgangs) nach Möglichkeit zu beachten;
- Die so ausgewählten Bewerber:innen werden einem Jury-Assessment (Hearing oä) unterzogen, wobei dieses vom jeweiligen 360° Kurssausschuss vorzunehmen ist. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an diesem Jury-Assessment teilzunehmen. Bleiben sie dem Jury-Assessment fern, können die Arbeitsplätze 2.0 ad hoc anderen **Kooperationspartnern** zugeteilt werden, die hierzu Bereitschaft bekunden und dessen PP-Beiratsmitglied kurzfristig am Jury-Assessment teilnehmen kann;
- Die Auswahl erfolgt in pseudonymisierter Weise und, soweit der **PP-Beirat** kein abweichendes Beurteilungssystem beschließt, nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung von der **WZ GmbH** verwendeten Punktesystem;
- Der 360° Kurssausschuss stellt das Assessment-Ergebnis und die Reihung fest;
- Der **WZ GmbH** steht als zukünftigem Dienstgeber ein Vetorecht zu, das sie zu begründen hat; diesfalls scheidet der/die Bewerber:in aus.

(c) Zuweisungsprozess

- Die **WZ GmbH** macht den **Kooperationspartnern** einen Vorschlag für die Zuweisung der ausgewählten **Trainees** zu den Arbeitsplätzen 2.0 bei den **Kooperationspartnern**;
- Über diese Zuweisung ist Einvernehmen zwischen der **WZ GmbH** und den jeweiligen **Kooperationspartnern** herzustellen; ist dies nicht möglich, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden;
- Das Ergebnis der Auswahl wird den Bewerber:innen von der/dem Traineeship-Manager:in mitgeteilt, der/die auch als Ansprechpartner:in für die Information über die weitere operative Abwicklung fungiert.

8.5. Der 360° Kurssausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils eine/n Vorsitzende:n mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen regelt jeder Ausschuss die Details des internen Geschäftsgangs im Bedarfsfall selbst. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Schlichtungsausschuss.

8.6. Im Übrigen gelten für die 360° Ausschüsse sämtliche Bestimmungen des **PP-Beirats** in sinngemäßer Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für Punkt 3.8.

9. SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

9.1. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten usw kann ad hoc der Schlichtungsausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus dem von der **WZ GmbH** sowie dem von der **WZ**

Redaktion entsandten Mitgliedern des **PP-Beirats** sowie dessen Vorsitzender/n und seinem/ihrer/ bzw. seiner/ihrer Stellvertreter:in. Den Vorsitz führt, wenn nicht im Einzelfall von den Mitgliedern einstimmig anderes beschlossen wird, der/die Vorsitzende des PP-Beirats.

9.2. Dem Schlichtungsausschuss obliegt:

- (a) Die Entscheidung gemäß Punkt 2.2 lit f;
- (b) Die Ausarbeitung von Empfehlungen, um für den Fall einer Meinungsverschiedenheit eine Beschlussfassung im **PP-Beirat** oder einem 360° Kursausschuss zu ermöglichen;
- (c) Ist für die Abwicklung eines Kurses eine Beschlussfassung im **PP-Beirat** oder einem 360° Kursausschuss erforderlich, diese aber aufgrund der Meinungsverschiedenheit nicht möglich ist und auch eine Bereinigung iSd Punkt 9.2 b) nicht möglich ist, hat der Schlichtungsausschuss endgültig zu entscheiden;
- (d) die Behandlung von Anliegen der **Trainees** iSd Punkt 5.2 e) 3. Aufzählungspunkt.

9.3. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Führt auch dies zu keinem Ergebnis, ist die Stimme des von der **WZ GmbH** entsandten Mitglieds maßgeblich.

9.4. Die Einzelheiten des Geschäftsgangs kann der Schlichtungsausschuss in einer Geschäftsordnung festlegen.

10. KOOPERATIONEN MIT AUSLÄNDISCHEN MEDIENUNTERNEHMEN UND ASSOZIIERUNGEN

10.1. Über Punkt 2. hinausgehend kann die **WZ GmbH** auch mit ausländischen Medienunternehmen Assoziierungsvereinbarungen schließen, sofern diese die mit diesem Statut verfolgten Ziele stärken und Arbeitsplätze 2.0 im Sinn dieser Geschäftsordnung bereitstellen. Jene Medienunternehmen, mit welchen eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird, werden in der Folge als assoziierte Partner bezeichnet. Hierfür gilt:

- (a) Der Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der **WZ GmbH** und des **PP-Beirats**. Letzterer entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (b) Assoziierungsvereinbarungen können nur mit Medienunternehmen abgeschlossen werden, die mit Ausnahme der österreichischen Herkunft die Voraussetzungen des Punkt 2. erfüllen.
- (c) In der Assoziierungsvereinbarung ist sicherzustellen, dass den **Trainees** im Verhältnis zum assoziierten Partner jene Rechte und Pflichten zustehen, wie in dieser Geschäftsordnung für das Verhältnis Trainee / **Kooperationspartner** vorgesehen.

- (d) Assoziierungsvereinbarungen sind auf einen Durchgang eines *360°Traineeships* beschränkt. In Durchrechnungszeiträumen von jeweils 4 (vier) Jahren sollen zumindest 80% der Arbeitsplätze 2.0 bei **Kooperationspartnern** angeboten werden. Hiervon kann zu Gunsten eines höheren Anteils an Arbeitsplätzen 2.0 bei assoziierten Partnern abgewichen werden, wenn die Kooperationspartner keine ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen 2.0 bereitstellen.
- 10.2. Die assoziierten Partner können vom **PP-Beirat** zu seinen Sitzungen und Aktivitäten beigezogen werden. Ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.
- 10.3. Der assoziierte Partner gehört jenem 360° Kursausschuss, für dessen Durchgang er einen Arbeitsplatz 2.0 bereitstellt, an. Die insoweit für die **Kooperationspartner** geltenden Rechte und Pflichten gelten für den assoziierten Partner sinngemäß.

11. SONSTIGES

- 11.1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Geschäftsführung in Kraft.
- 11.2. Jeder **Kooperationspartner**, die **WZ GmbH** sowie jedes von dieser Geschäftsordnung erfasste Beirats- oder Ausschussmitglied erhält eine Kopie.
- 11.3. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind gültig, wenn sie von der Geschäftsführung der **WZ GmbH** nach vorgängiger Erörterung mit den **Kooperationspartnern** und dem **PP-Beirat** beschlossen werden. Sofern nicht zwingend geboten, sollen die Änderungen den jeweils laufenden Durchgang eines *360°-Traineeships* nicht betreffen. Ist ein **Kooperationspartner** mit der Änderung nicht einverstanden, steht dies einem Änderungsbeschluss nicht entgegen, bildet aber für den **Kooperationspartner** einen wichtigen Grund zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung. Details hierzu sind im Kooperationsvertrag festzulegen.

12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Die **WZ GmbH** wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung die erste Konstituierung des **PP-Beirats** dadurch in die Wege leiten, dass sie bereits bestehende **Kooperationspartner** sowie die **WZ Redaktion** um die Benennung ihrer jeweiligen Beiratsmitglieder ersucht.
- 12.2. Nach der Benennung der Beiratsmitglieder hat eine konstituierende Beiratssitzung stattzufinden. In dieser hat die **WZ GmbH** den Beiratsmitgliedern Zielsetzung und Struktur dieser Geschäftsordnung ebenso wie die bereits bestehenden Festlegungen und Planungen für das *360°-Traineeship* sowie bereits bestehende Einteilungen für konkrete Durchgänge vorzustellen.